

**Fachdialog Dichtheitsprüfung
der FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen**

01. Juni 2011, 17.30 Uhr – 19.30 Uhr
Landtag Nordrhein-Westfalen, Raum E3 A02

Fachdialog Dichtheitsprüfung



Chronologie der Ereignisse

1995	<p>Die SPD-Alleinregierung schreibt in der Novellierung der Landesbauordnung zum ersten Mal fest, dass alle privaten Abwasserleitungen innerhalb von 20 Jahren auf Dichtheit überprüft werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, FDP und der Grünen verabschiedet.
1999	<p>Rot-Grün fügt ein fixes Enddatum (31. Dezember 2015) ein. Für Hauseigentümer in Wasserschutzgebieten wurde eine noch strengere Frist (31. Dezember 2005) festgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU angenommen.• Schon damals hat der Abgeordnete Walter Greverer (SPD) in der Plenardebatte vom 10. März 1999 – mit seiner Fraktion unabgestimmt – gefragt, ob man dies nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen könne.• Zudem war auch die kostentreibende Wirkung der Regelung bekannt. Auch innerhalb der CDU wurde der Bedarf einer Normierung im Landesbaurecht nicht gesehen.
2007	<p>Schwarz-Gelb überführt bei der Novellierung des Landeswassergesetzes die Regelung zur Dichtheitsprüfung aus inhaltlichen Gründen in das Landeswassergesetz. Begründung war, dass die Regelung eher dem Umweltrecht als dem Baurecht entspricht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.• In der Plenardebatte vom 06. Dezember 2007 behauptet Johannes Rimmel (Grüne) die Fristen wären von Schwarz-Gelb „in-alle Ewigkeit“ verschoben worden.
2010	<p>Rot-Grün formuliert einen neuen Erlass, der eine Regelung des schwarz-gelben Gesetzes ausnutzt. Mit der Regelung des Erlasses kann eine Gemeinde, die Dichtheitsprüfung von privaten Hausbesitzern in einem definierten Gebiet bis 2023 per Satzung verschieben, wenn die kommunale Kanalisation in diesem Gebiet bis 2023 ebenfalls überprüft wird. Dies bedeutet aber keine generelle Fristverlängerung.</p>
2011	<p>Die FDP hat einen Antrag in das Parlament eingebracht, durch den die landesweite Dichtheitsprüfung ausgesetzt werden soll und die Kommunen je nach örtlicher Notwendigkeit per Satzung frei über eine mögliche Pflicht zur Dichtheitsprüfung entscheiden können.</p> <p>Die CDU fordert in einem Entschließungsantrag das Festhalten an der landesweiten Dichtheitsprüfung, wollen aber Verfahrensänderungen.</p> <p>Nach Terminierung der Anhörung hat Minister Rimmel die Fraktionen zu einem Gespräch am 08. Juni 2011 eingeladen, um gemeinsame Lösungen zu finden. Nun gibt es Gerüchte, dass am selben Tag bereits ein neuer Erlass bekanntgegeben werden solle.</p>

Positionen der Landtagsfraktionen

Die unterschiedlichen Positionen der Landtagsfraktionen sind aus der Plenardebatte zum Antrag der FDP vom 30. März 2011 zusammengetragen:

FDP	<p>Die FDP will die landesweit einheitliche Dichtheitsprüfung abschaffen. Die Kommunen sollen die Abwasserbeseitigung nach ihren örtlichen Gegebenheiten selbst regeln (Niedersachsenmodell).</p> <p>Abrusatz: „Die Dichtheitsprüfung hat aus unserer Sicht in der derzeitigen Fassung in NRW keine Akzeptanz und deshalb auch keine Zukunft.“</p> <p>Abrusatz: „...dass die Kosten von Dichtheitsprüfungen einerseits nicht im Verhältnis zu ihrem Nutzen andererseits stehen.“</p> <p>Romberg: „Umweltschutz muss für die Menschen immer auch bezahlbar bleiben.“</p>
CDU	<p>Die CDU hält an der landesweiten Dichtheitsprüfung fest, will aber Änderungen im Vollzug.</p> <p>Ortgies: „Die CDU/FDP-Landesregierung hat das Gesetz weiterhin umgesetzt, weil wir es im Grundsatz für richtig halten.“</p> <p>Ortgies: „Wir waren und sind einig und der Meinung, Abwasserkanäle müssen dicht sein und dürfen das Grundwasser und das Oberflächengewässer nicht verschmutzen.“</p> <p>Deppe: „Wir bekennen uns zu der landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung.“</p>
SPD	<p>Die SPD hält an der Dichtheitsprüfung fest und bezeichnet den ersten Erlass als wichtige Ergänzungen und Klarstellungen.</p> <p>Stinka: „Deswegen ist es wichtig, dass PolitikerInnen und Parteien konsequent sind und zu dem stehen, was sie beschlossen und verkündet haben. Es ist nicht wichtig allen nach dem Mund zu reden.“</p> <p>Gottschlich: „Insofern war es konsequent, 1995 die Pflicht zur Überprüfung auf private Haushalte auszudehnen.“</p>
Grüne	<p>Die Grünen sind überzeugt vom umweltpolitischen Nutzen der Dichtheitsprüfung und halten unverändert daran fest.</p> <p>Remmel: „Ich halte die Frist von 20 Jahren und die entsprechenden Aufwendungen für verhältnismäßig.“</p> <p>Markert: „Insofern muss auch hier gelten: Eigentum verpflichtet.“</p> <p>Markert: „Nein, auch beim Thema „Dichtheitsprüfung“ zeigt sich: Vorsorge ist besser und vor allem preiswerter als Nachsorge.“</p> <p>Markert: „Eine Dichtheitsprüfung muss alle 20 Jahre durchgeführt werden – eine unserer Meinung nach angemessene Frist, die alle Interessen berücksichtigt.“</p>
Linke	<p>Die Linke sieht einen umweltpolitischen Nutzen durch die Dichtheitsprüfung, sieht allerdings erheblichen Klärungsbedarf.</p> <p>Akbayir: „Ich bin durchaus dafür, das von der FDP ins Spiel gebrachte Vorbild Niedersachsen eingehend zu prüfen.“</p> <p>Akbayir: „Vor allem wollen wir, Die Linke, sicherstellen, dass die kleinen Leute nicht wieder zur Kasse gebeten werden.“</p>

Status quo der Dichtheitsprüfung in den Bundesländern

Eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht nur, wenn dazu eine landesgesetzliche Vorschrift existiert. Dies ist bislang in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Hessen der Fall. Auch in Schleswig-Holstein gibt es entsprechende Überlegungen und Gegeninitiativen. Aus Sicht aller anderen Bundesländer ist eine Einführung einer Dichtheitsprüfung nicht notwendig. Dort haben allerdings mancherorts die Gemeinden eine solche Pflicht in die Gemeindeordnung geschrieben, was im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zulässig ist.

Bayern	Es gibt eine Empfehlung des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft, bestehende private Abwasserleitungen alle 25 Jahre optisch zu prüfen. Eine Erstprüfung wird beispielsweise in München bis spätestens 2015 verlangt. Die Prüfung muss spätestens nach 20 Jahren wiederholt werden.
Hamburg	Alle privaten Abwasserleitungen müssen bis spätestens 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit überprüft werden. Die Wiederholungsprüfung folgt nach 20 Jahren. In Wasserschutzgebieten sind die Prüffristen für private Abwasserleitungen bereits im Jahr 2006 abgelaufen. Dort sind Wiederholungsprüfungen alle 10 Jahre vorgeschrieben. Neue Abwasserleitungen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen.
Hessen	Dichtheitsprüfungen wurden im August 2010 eingeführt. Die Prüfung ist erstmals bis Ende 2024 durchzuführen. Die Prüfung öffentlicher Kanäle und privater Abwasserleitungen soll gemeinsam unter Regie der Gemeinde erfolgen. Nach 30 Jahren sind Prüfungen zu wiederholen. Auch ohne besondere Prüfung gelten alle nach dem 01.01.1996 gebauten oder dauerhaft sanierten Abwasserleitungen per se als dicht. Dann muss eine Überprüfung erst Ende 2039 gemacht werden. Die Abwasserleitungen werden nur ab der Hauswand bis zum Einlauf in den Hauptwasserkanal geprüft.
Schleswig-Holstein	Ursprünglich wollte man die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen bis Ende 2015 durchführen. Nach heftigen Bürgerprotesten wurde diese Frist Anfang Oktober 2010 bis zum 31.12.2025 verlängert. Wiederholungsprüfungen sollen nach 30 Jahren durchgeführt werden. In Wasserschutzgebieten soll es für die erste Prüfung beim 31.12.2015 bleiben und danach alle 15 Jahre. Hausbesitzer, die die Dichtheitsprüfung bereits durchgeführt haben, werden nicht schlechter gestellt, weil die bereits erfolgte Prüfung so behandelt wird, als ob sie zum spät möglichsten Zeitpunkt erfolgt wäre. Eine Wiederholungsprüfung ist dann erst wieder im Jahr 2055 notwendig.

22.03.2011

Antrag

der Fraktion der FDP

Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken

I. Ausgangslage

Im Februar 1995 wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion eine neue Landesbauordnung verabschiedet. In § 45 Absatz 6 wurde festgelegt, dass auch bestehende Abwasserleitungen spätestens 20 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes einer Dichtheitsprüfung unterworfen werden müssen. Damit wurde zum ersten Mal die Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen für alle privaten Haushalte verpflichtend vorgeschrieben.

Im November 1999 beschloss die damalige rot-grüne Koalition einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (Drucksache 12/3738), der die Pflicht zur Dichtheitsprüfung für Anlagen in Wasserschutzgebieten zusätzlich verschärfte. Mit der Änderung wurden im Gesetz die Fristen festgeschrieben, bis zu denen die vollständige Überprüfung der bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit erfolgt sein soll. Für Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten wurde der 31. Dezember 2005 festgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung trug die Aufnahme der Fristen in das Gesetz der Erfahrung Rechnung, dass das Tempo der Überprüfung zu langsam sei.

Die Regierungskoalition aus FDP und CDU hat im Jahr 2007 das Landeswassergesetz novelliert. In diesem Zusammenhang hat der Landtag am 6. Dezember 2007 die Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen von der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt und im neuen § 61 a Landeswassergesetz NRW geregelt. Die Überführung in das Landeswassergesetz erfolgte vor allem aus inhaltlichen Gründen, da die Überprüfung und Überwachung der Dichtheit von Abwasseranlagen ein Thema des Umweltrechts und weniger des Baurechts ist.

Nun, da die Endphase der Frist erreicht wird, muss zunehmend festgestellt werden, dass in vielen Teilen des Landes erst jetzt der Inhalt der Regelung überhaupt ankommt. In den letzten 16 Jahren wurde es offenbar von allen Beteiligten versäumt, entsprechend zu

Datum des Originals: 22.03.2011/Ausgegeben: 22.03.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

informieren. Die FDP hat dies in der Vergangenheit immer wieder moniert und auf mehr Information gedrängt. Dennoch erfahren viele Bürger erst mit Zugang des Anschreibens ihrer Kommune, dass sie der Pflicht zur Dichtheitsprüfung unterliegen. Insofern steigt der Unmut bei den Bürgern über den Umfang und die Frist der Maßnahme zusehends an.

Inzwischen zeigt sich außerdem, dass kein anderes Flächenland in der Europäischen Union eine ähnlich strenge Regelung aufzuweisen hat. Die Bürger erfahren die Regelung als starke Belastung, die gerade Familien und Rentner oft vor große Schwierigkeiten stellt. Viele Menschen fühlen sich nicht mitgenommen und bezweifeln den umweltpolitischen Nutzen der Dichtheitsprüfung. Deshalb hat auch die rot-grüne Landesregierung nach Regierungsübernahme die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung um acht Jahre bis 2023 zu verlängern. Diese Fristverlängerung beschränkt sich jedoch auf begrenzte Einzelfälle. Sie gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Kommune parallel eine Dichtheitsprüfung des öffentlichen Abwassernetzes vornimmt. Offenkundig machen aber nur wenige Kommunen von der Ausnahmeregelung tatsächlich Gebrauch. Es kann nicht sein, dass die Bürger gezwungen werden, private Abwasserleitungen zu überprüfen, die öffentliche Hand sich jedoch der Pflicht zur Dichtheitsprüfung entziehen kann. Die bestehende Ausnahmeregelung geht deshalb nicht weit genug.

Die Hausbesitzer fühlen sich von der Politik allein gelassen und akzeptieren die strengen Regelungen der Dichtheitsprüfung nicht. Es bestehen außerdem immer mehr Zweifel, ob angesichts anderer Grundwassereinträge die Einträge aus privaten Abwasserrohren überhaupt eine Relevanz haben und der Aufwand der landesweit vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Ohne Dialog mit den betroffenen Menschen wird die Dichtheitsprüfung weiteres Unverständnis gegenüber umweltpolitischen Maßnahmen generieren.

Am Beispiel Niedersachsens wird deutlich, dass andere Bundesländer pragmatischere Wege gehen, um europäisches Recht umzusetzen. So sind die privaten Hauseigentümer in Niedersachsen nicht durch ein Landesgesetz zur Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen verpflichtet. Auch in Niedersachsen muss beim Betrieb einer Abwasseranlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Umsetzung dieser Verpflichtung obliegt den Gemeinden, die als Träger der Abwasserbeseitigung verantwortlich sind und diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis erfüllen. Dabei regeln die Kommunen die Anforderungen an die Überlassung des Abwassers durch Satzung. Jede Gemeinde hat im Rahmen der kommunalen Satzungsautonomie die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung in der kommunalen Abwassersatzung festzulegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass dies notwendig ist, um die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen. Diese pragmatische Regelung sorgt vor allem in den an Niedersachsen angrenzenden Gebieten Nordrhein-Westfalens für zusätzlichen Unmut über die starre nordrhein-westfälische Regelung. Viele Kommunen in NRW ändern erst seit kurzem ihre Satzungen, so dass die Bürger von der Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erst jetzt erfahren.

II. Der Landtag stellt fest:

Die Dichtheitsprüfung in der bestehenden Form wird von der Bevölkerung nicht akzeptiert und ist für die Kommunen nur sehr schwer umsetzbar. Starre Fristsetzungen durch den Landesgesetzgeber führen daher zu Unmut und verhindern einen effektiven Gewässerschutz.

Abwasserbeseitigung ist eine Angelegenheit, die in der Regelungskompetenz der Kommunen liegt. Deshalb muss die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und den Kommunen die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, eine Dichtheitsprüfung nach den örtlichen Gegebenheiten per Satzung zu formulieren.

Der effiziente Einsatz von finanziellen Ressourcen auf privater und kommunaler Seite muss beachtet werden. Deshalb sind Synergien zu nutzen und Dichtheitsprüfungen dann durchzuführen, wenn Kommunen ihre Kanäle gleichzeitig sanieren. Eine einseitige Belastung der Bürger ist nicht vermittelbar und muss gestoppt werden.

Gerade die sozialen Belange einer solchen Maßnahme müssen dringend beachtet werden. Rentner und Familien, die sich nur durch erhebliche Anstrengungen ein Eigenheim leisten können, werden durch zusätzlich Kosten erheblich belastet.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf nach niedersächsischem Vorbild vorzulegen, der die starren Fristen der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen aufhebt und den Kommunen die Möglichkeit einräumt, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entsprechende Regelungen per Satzung zu erlassen.

Dr. Gerhard Papke X
Ralf Witzel
Kai Abruszat
Dr. Stefan Romberg X

und Fraktion

30.03.2011

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der FDP

„Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken“

- Drucksache 15/1548 -

Kommunen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen

I.

Sauberes Wasser ist ein elementares Grundbedürfnis für jeden Menschen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht sauberes Grundwasser und Trinkwasser.

Die Kommunen und Bürger unternehmen seit Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen, Abwasser vollständig zu sammeln und dem Stand der Technik entsprechend zu klären. Inzwischen sind nahezu alle Haushalte in Nordrhein-Westfalen an das öffentliche Kanalnetz oder eine Kleinkläranlage angeschlossen. Die hohen Anforderungen an den Grundwasserschutz können nur mit einem funktionstüchtigen Kanalnetz erfüllt werden.

Als dicht besiedeltes Land hat Nordrhein-Westfalen früh mit der vollständigen Kanalisierung begonnen. Ein großer Teil der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen sind bereits seit Jahrzehnten, z.T. sogar mehr als 100 Jahre in Betrieb. Nach Aussagen von Fachleuten ist ein erheblicher Teil der Kanäle sanierungsbedürftig. Aus diesen Gründen verfolgt der Landtag seit Mitte der 1990er Jahre das Ziel, öffentliche und private Abwasserleitungen auf ihre Dichtheit zu überprüfen und bei Schäden zu reparieren.

Dabei ist festzustellen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, denen nach dem Landeswassergesetz die Sammlung und Reinigung der Abwässer übertragen ist, die Dichtheitsprüfung sehr unterschiedlich handhaben. Während zahlreiche Kommunen bei der Dichtheitsprüfung und Sanierung der Kanäle schon relativ weit fortgeschritten sind, befinden sich andere noch in der Informationsphase.

Datum des Originals: 30.03.2011/Ausgegeben: 30.03.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Menschen sind bereit, in sinnvolle Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz zu investieren. Dies setzt voraus, dass die Bürger über Maßnahmen des Umweltschutzes frühzeitig und umfassend informiert sind. Zudem ist für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung, dass der Aufwand einer vorgeschriebenen Maßnahme zum Schutz der Umwelt in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht und von den Betroffenen auch tatsächlich zu bewältigen ist.

Auf nachvollziehbares Unverständnis stößt in der Bevölkerung, dass die Landesregierung den betroffenen Hauseigentümern bei der Sanierung der privaten Hausanschlüsse offenbar strengere Maßnahmen auferlegt, als sie den Kommunen bei öffentlichen Kanälen abverlangt. Während die Landesregierung mit Erlass vom 05. Oktober 2010 festlegt hat, dass bei Schäden, die die Standsicherheit nicht betreffen, eine Sanierung innerhalb von 12 bis 24 Monaten erfolgen soll, gelten für die öffentlichen Kanäle Sanierungsfristen bis zu 10 Jahren (Anlage 1 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 03.01.1995).

Die landesweit in unterschiedlicher Form und Intensität auftretenden Bürgerbeschwerden zeigen, dass es der Landesregierung und den Kommunen noch nicht gelungen ist, überall für die Regelungen zur Dichtheitsprüfung die erforderliche Akzeptanz zu erreichen. Berücksichtigt werden muss bei den Anstrengungen die Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Bürger bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften. Hier ist festzustellen, dass seit Einführung der Vorschriften zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen Mitte der 1990er Jahre die Einhaltung der gesetzten Fristen nicht gelungen ist.

Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung zeigt, dass sich die bestehenden starren Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung einerseits und – im Falle der Notwendigkeit - einer Sanierung andererseits bei der Umsetzung nicht bewährt haben. Die bestehende Regelung eröffnet den Kommunen zu wenig Spielraum bei der Umsetzung der Dichtheitsprüfung. So soll im Hinblick auf die Fremdwasserproblematik jede Kommune nach den Gegebenheiten vor Ort selbstständig entscheiden, welche Lösung sie wählt. Entscheidend für den Gesetzgeber ist die Einhaltung der Ablaufwerte der Kläranlage. Weiter muss sichergestellt werden, dass die Hauseigentümer in den Kommunen, die bei der Umsetzung der flächendeckenden Dichtheitsprüfung bereits weit fortgeschritten sind, gegenüber den Hauseigentümern in anderen Kommunen, die bei der Umsetzung nicht so weit fortgeschritten sind, nicht benachteiligt werden.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen bekennt sich zum Ziel einer landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung.
2. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Maßnahme für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich aus diesem abgestimmten Verfahren ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.
3. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind landeseinheitlich festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie durch die zuständigen Behörden.
4. Es kann dem Bürger nicht zugemutet werden, strengere Maßstäbe gegen sich gelten zu lassen, als die öffentliche Hand sich selbst auferlegt. Die betroffenen Hauseigentümer dürfen nicht gezwungen werden, die Prüfung und Sanierung der privaten Abwasserkanäle zeitlich vor der Prüfung und Sanierung der öffentlichen Kanäle durch-

- zuführen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Bürgern wie den Kommunen in allen Fällen, die nicht die Standsicherheit des Kanals betreffen, wie im Erlass eine Frist von bis zu 10 Jahren für die Sanierung einzuräumen.
5. Grundsätzlich sind die Bürger berechtigt, alle zugelassenen Prüfverfahren bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung anzuwenden. Der Erlass zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bzw. die Mustersatzung für die Kommunen ist dahingehend zu ändern, dass dem Hauseigentümer überlassen bleibt, aus den zugelassenen Prüfverfahren (optische oder physikalische Prüfung) das für seine Situation geeignete Verfahren auszuwählen.
 6. Die Landesregierung muss die Betroffenen vor dem Auftreten von sog. Kanalhaien schützen. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, durch geeignete Vorgaben sicherzustellen, dass Unternehmen, die die Dichtheitsprüfung durchführen, im Falle eines Sanierungsbedarfs nicht automatisch den Auftrag zur Sanierung erhalten. So kann Missbrauch verhindert werden.
 7. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis Mitte des Jahres eine Neuauflage für das „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ zu erarbeiten, damit die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können.
 8. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung zu informieren.

Karl-Josef Laumann
Armin Laschet
Josef Hovenjürgen
Rainer Deppe
Peter Biesenbach
Bodo Löttgen

und Fraktion

FDP-Antrag Verfahrensablauf

- Die Plenarberatung erfolgte am 30. März 2011. Die CDU hat zum FDP-Antrag eine Entschließung eingebracht. Das heißt: Dies ist ein Antrag, der im Beratungsverfahren an den FDP-Antrag gekoppelt ist.



- Am 7. April 2011 hat die FDP-Fraktion eine Sachverständigenanhörung beantragt.



- Die Sachverständigenanhörung des Ausschusses wird am 6. Juli 2011 stattfinden.



- Nach der Auswertung der Anhörung wird der Umweltausschuss voraussichtlich am 14. September 2011 abschließend über den Antrag beraten.